

4. Satzungsantrag
zur Satzung vom 12.08.2009

der Pflegekasse der Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

Die Anlage zu § 3 der Satzung – Entschädigungsregelung – wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 3 der Satzung

Entschädigungsregelung für die Erstattung von Kosten für die Mitglieder der Selbstverwaltung

Einen Anspruch haben die Mitglieder der Selbstverwaltung der Pflegekasse der Betriebskrankenkasse RWE unter der Berücksichtigung der Beschlüsse des Verwaltungsrats der Pflegekasse bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats der Pflegekasse und dessen Ausschüssen sowie der Widerspruchsausschüsse der Pflegekasse.

A Ersatz von baren Auslagen bei Inlands -und Auslandsdienstreisen

Fahrkosten

Es werden erstattet:

a) Bei Benutzung

- der Bahn oder eines Schiffes der Fahrpreis der 1. Klasse einschließlich der Zuschläge und Schlafwagenkosten,
- eines privaten PKW ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer,
- eines Flugzeuges die Kosten für die Economy-Klasse.

b) Zubringerkosten

c) Die mit der Dienstreise in Verbindung stehenden üblichen Nebenkosten, wie Parkgebühren, Telefon- und Portoauslagen.

Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Dauer der Dienstreise. Gezahlt werden bei

- eintägigen Auswärtstätigkeiten ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12 €
- mehrtägigen Auswärtstätigkeiten für den An- und Abreisetag 12 €
- für Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit 24 €

Übernachtungsgeld/-kosten

- a) Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind.
- b) Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für Hauptmahlzeiten um jeweils 40 vom Hundert des vollen Tagegeldes gekürzt.

B Pauschbetrag für Zeitaufwand

Für die Teilnahme an Sitzungen, einschließlich der Gruppenvorbesprechungen, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Organsitzung stehen, wird für jeden Kalendertag ein Pauschbetrag von 60 Euro gezahlt.

Bei mehreren Sitzungen am selben Tag wird der Pauschbetrag für Zeitaufwand nur einmal gewährt. Dies gilt auch dann, wenn Sitzungen sowohl der Kranken- als auch der Pflegekasse stattfinden.

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat der Pflegekasse am 01.07.2014 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Pflegekasse

Bergheim, den 01.07.2014





Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 1. Juli 2014 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der BKK RWE wird gem. § 47 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI und § 41 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 7. August 2014
112P - 59407.0 - 1624/09

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag


(Heinz Peter van Doorn)